Seite: 1

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken

⊠ service@kzv-saarland.de

⊠ mail@zaek-saar.de

Nr. 01/2024 vom 23. Januar 2024

INHALTSANGABE

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1.	ZE-Festzuschüsse 2024 Beschluss des G-BA und Abrechnungshilfe	. 2
2.	Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) Update online	. 2
3.	Neues Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland – BEL II – ab 01. Januar 2024	
4.	Heilfürsorge (Bundespolizei/Bundeswehr) neue Punktwerte ab 01. Januar 2024	. 3
5.	Abrechnung der UPT-Schritte neue Zählweise seit dem 01. Januar 2024	. 4



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info



C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. ZE-Festzuschüsse 2024 | Beschluss des G-BA und Abrechnungshilfe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die ZE-Festzuschüsse für das Jahr 2024 beschlossen.

i Die Festzuschuss-Richtlinie finden Sie auf der Homepage des G-BA:

https://www.g-ba.de/richtlinien/27/

sowie unter dem entsprechenden QR-Code:



i Die Abrechnungshilfe "Schwere Kost für leichteres Arbeiten" finden Sie wie gehabt auf der Homepage der KZVS:

https://www.zahnaerzte-saarland.de/praxisteam/

Die Abrechnungshilfe ist darüber hinaus diesem MSZ als Anlage beigefügt.

(i) Auf den Versand einer gedruckten und laminierten Fassung der Abrechnungshilfe an alle Praxen verzichten wir – insbesondere aus Gründen der Ressourcenschonung. Hierfür hoffen wir auf Ihr Verständnis.

2. Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) | Update online

Das neue Update der DPF auf die Version 3.1.8 steht ab sofort zum Download zur Verfügung. Das Update enthält die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Festzuschussbeträge.

i Das **Update** sowie die Benutzerhinweise sind - wie bisher auch - auf der Website der KZBV zum Download erhältlich unter: www.kzbv.de/dpf

Das **Update** finden Sie auch auf der Homepage der KZVS:

https://www.zahnaerzte-saarland.de/praxisteam/

Die Vollversion der DPF steht desweiteren zum Download in unserem Abrechnungsportal unter folgendem Link zur Verfügung:

http://saarland.kzv.de/ Online Abrechnungsportal (grün - nach Anmeldung)

→ DPF-Vollversion

3. Neues Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland – BEL II – ab 01. Januar 2024

Die Zahntechniker-Innung für das Saarland und die Verbände der Krankenkassen im Saarland haben das Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen – BEL II – mit Gültigkeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 vereinbart. Darüber hatten wir im MSZ Nr. 13/2023 vom 12.12.2023 informiert.

- Damit Sie die neuen Preise in Ihre Praxis-EDV einpflegen können, steht das Leistungsund Preisverzeichnis (BEL II) sowie das **Kurzverzeichnis** nunmehr auf unserer Internetseite **zum Download** bereit (s. auch unsere Rund-Mail vom 18.01.2024 an die Praxen).
- Zum Einspielen der neuen Laborpreise in Ihre Praxissoftware haben wir wiederum eine entsprechende csv-Datei zum Download bereitgestellt. Sofern Ihre Software die VDDS-Schnittstelle-Laborpreise (Verband Deutscher Dentalsoftware Unternehmen e.V.) unterstützt, ersparen Sie sich durch den Import das Eintippen der Preise. Fragen Sie ggf. Ihren Softwarehersteller.
- i Sie finden die entsprechenden Informationen auf unserer Homepage:

https://www.zahnaerzte-saarland.de/praxisteam/

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die KZV Saarland nicht in die Vertragsverhandlungen zwischen den Krankenkassen und der Zahntechniker-Innung für das Saarland eingebunden ist.

4. Heilfürsorge (Bundespolizei/Bundeswehr) | neue Punktwerte ab 01. Januar 2024

Zwischen der KZBV und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) wurden die Punktwerte im Bereich Heilfürsorge (Bundespolizei, Bundeswehr) mit Wirkung zum 01.01.2024 angepasst.

Bundespolizei 2024

KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU	Sprechstunden-
				bedarf
1,3813	1,2060	1,1861	1,4732	1,9541

Bundeswehr 2024

KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU	Sprechstunden- bedarf
1,3813	1,2060	1,1861	1,3813	1,9541

i Bitte berücksichtigen Sie, dass das um die Punktwerte für den Bereich Heilfürsorge (Bundespolizei und Bundeswehr) aktualisierte **ZE-Abrechnungsmodul in der Version 6.7** zu verwenden ist!

5. Abrechnung der UPT-Schritte | neue Zählweise seit dem 01. Januar 2024

Mit unserer Rund-Mail vom 10.01.2024 hatten wir über die neue Zählweise bei der Abrechnung der UPT-Schritte informiert.

① Das entsprechende Merkblatt finden Sie wie gehabt auf unserer Homepage

https://www.zahnaerzte-saarland.de/

i Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei der Abrechnung der UPTd die Nummer des UTP-Schritts angegeben wird (Grad B: 2 oder 4; Grad C: 2, 3, 5, oder 6), in der die UPTd abgerechnet wird (in der UPT-Verlängerung wird für die UPTdV wiederum die Anzahl 1 angegeben). Es werden nur die erbrachten UPT-Schritte gezählt. Das PAR-Abrechnungsmodul Version 5.0 sieht dies bereits vor.

Anlage zum MSZ Nr. 01/2024:

 "Schwere Kost für leichteres Arbeiten" – Abrechnungshilfe für Festzuschüsse (gültig ab 01.01.2024)

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befund	de		Festzusch	nüsse in €	
		60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
1.	Erhaltungswürdiger Zahn				
	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit, je Zahn	219,58	256,17	274,47	365,96
	Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnsubstanz, je Zahn	251,87	293,85	314,84	419,79
	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	74,97	87,47	93,71	124,95
	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	45,81	53,45	57,26	76,35
	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömm- lichen Zementierungsverfahren, je Zahn	137,98	160,97	172,47	229,96
 	Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter de Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglic Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiendsituat Freiendsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. I Freiendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.	her Brücke ion vor. Auc Weisheits:	nanker ver h nicht ver zahn ist nic	wendbar is sorgungsbe cht mitzuz	edürftige ählen.
I	Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	507,59	592,19	634,49	845,99
1	Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	579,02	675,53	723,78	965,04
2.3	Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	646,51	754,26	808,13	1.077,51
2.4	Frontzahnlücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	708,49	826,57	885,62	1.180,82
2.5	An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	281,53	328,45	351,91	469,21
2.6 I	Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	207,71	242,33	259,64	346,18
	Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	73,87	86,18	92,34	123,12
3.	Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
1	Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freiendsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	517,75	604,04	647,18	862,91
(a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolar. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	369,67	431,28	462,08	616,11
4.	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	540,69	630,81	675,86	901,15
4.2	Zahnloser Oberkiefer	521,89	608,87	652,36	869,81
4.3 I	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	558,89	652,04	698,61	931,48
4.4	Zahnloser Unterkiefer	559,64	652,91	699,55	932,73
4.5 I	Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	121,65	141,93	152,06	202,75
	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	378,59	441,69	473,24	630,99
4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	59,68	69,63	74,60	99,47

	1.1 ww	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. PfZähne	3.1 Lücken- situation II	3.2 	4.1,.4.3 4.2,.4.4 Deckpr. zahnlos Proth.	1.2,.4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall-	4.6 TK zu 4.1,.4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. ¹	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw * 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	×	×	ox	ОХ	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×		×	×	X ³
1.2 pw	×	×	XO	ХО	×	×	×	×	×	×	×	×	×						×	×	X³
1.4 Stift. konf.	ОХ	ОХ	×	×	X	×	×	×	×	×	×	ОХ	×		×	ОХ		×	×	×	Χ³
1.5 Stift, gegoss.	0X	0X	×	×	×	×	×	×	×	×	×	8	×		×	8		×	×	×	×3
2.1 Lücke 1 Zahn	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×							×	×	× ₃
2.2 Lücke 2 Zähne	×	×	×	×	×	×			×	×	×	×							×	×	×3
2.3 Lücke 3 Zähne	×	×	×	×	×				×	×									×	×	
2.4 Lücke 4 Zähne	×	×	×	×						×									×	×	
2.5 weitere Lücke	×	×	×	×	×	×	×		×	×									×	×	
2.6 dispar. Pfzähne	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×							×	×	
3.1 Lückensit. II	×	×	×	×	X 2	×				×		×							×	×	
3.2 TK	×	×	0X	0X	X 2	×				×	×	×							×	×	
4.1, 4.3 Deckpr.	×	×	×	×											×	×	×	×			
4.2, 4.4 zahnlos Pr.															×			×			
4.5 Metallbasis			×	×									×	×		×	×	×			X ₅
4.6 TK zu 4.1, 4.3	×		ОХ	ох									×		×	×	X	×			
4.8 Wurzelstiftkap.	×												×		×	X	×	×			
4.9 Stützstiftreg. ¹			×	×									×	×	×	×	×				
7.1 sw Einzelimpl.	×	×	×	×	X	×	×	×	×	×	×	×							×	×	Χ³
7.2 sw # 7.1	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×							×	×	Χ³
7.5 sw Proth.	×	×	×	×	×	×									×				×	×	
1 nur einmal ie Gecamthefund hei Total- und schleimhautgetragenen Decknrothesen	si Total- und	chleimhautge	atradenen De	rbrrothecen	2	, Pofundo	7	1 A 7 cind in	w Vorblon	db: ogodb	1 7 Dich+	o'V ai aoiai	Die Befunde 12 27 und 17 eind im Varhlandbassich der ZE. Birktlinian in Varhindung mit den Befunden 11 21.26	wit den Bet	- Luopani		restriction of 10 to the second of the secon	1 < 10 nach	folgondon	Pogola y	

[&]quot;Erneuerung von Suprakonstruktionen" angegebenen Bedingungen kombinierbar nur bei Reparaturen nur bei Vorliegen der in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger Freindarstuation und maximal 2 nebeneinander Fellenden Oberkiefer-Schneidezähnen nur unter den auf Seite 4 der "Gemeinsamen Erfäuteungen der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde" unter

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar: Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verblendbereich ansetzbar.

[•] Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkrone und je Brückenzwischenglied im Verblendbereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10. • Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkrone bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkrone im Verblendbereich ansetzbar. Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

7.7 WDH Prothese auf Impl.									×	×	×	×	×	×	
7.4 Wiedereingl. Einzel-/Anker- krone kpl.	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	0 X	×	×
7.3 Facette	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	0X	×
7.1/7.2 Enzel-/ Ankerkrone auf Impl.	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×
6.10 7 Teleskop: Primär oder Sekundär	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
6.9 Facette	×	×	×	×	×	×	×	×	0 X	×	×	×	×	×	×
6.8.1 Wiederein- gliederung Adhäsiv- briicke	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×
6.8 Wiederein-	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	0X	×	×	×	×
6.7 Unterfütt. Total-/Deck- prothese	×	×	×	×	×	×			×		×	×			
6.6 Unterfütt. Teilproth.	×	×	×	×	×	×			×	×	×	×	×	×	
6.0-6.5 WDH Prothese							×	×	×	×	×	×	×	×	
5.1-5.3 6.0-6.5 Interims WDH Prothese									×	×	×		×	×	
4.8 Wurzelstift- kappe mit Knopfanker			×	×	×	×	×	×	×						×
4.6 Teleskop-krone i.Ym. 4.1/4.3			×	×	×	×	×	×	×			×			×
4.5 Metall- basis								×	×		×	×			×
4.1/4.3 Deck- prothese									×		×	×			
3.2 Teleskop- krone			×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×
3.1 Lücken- situation II									×	×	×	×	×	×	
2.1-2.6 Lücken- situation l	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	
1.1/1.2 1.4/1.5 2.1-2.6 Enzekrone/ Stirt.konf/ Lücken- gegoss. situation I	×	×	×	×	×	×	×	×	0X	×	0X	0X	×	×	×
1.1/1.2 Enzelkrone/ Teilkrone	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×
	6.0	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5	9.9	6.7	8.9	6.8.1	6.9	6.10	7.3	7.4	7.7

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

X = im selben Kiefer O = am selben Zahn

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5. nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber:





Behrenstraße 42·10117 Berlin·E-Mail: presse@kzbv.de·Stand: Januar 2024

Befu	nde		Festzusch	nüsse in €	
		60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	339,80	396,43	424,75	566,33
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	86,08	100,42	107,60	143,46
5.	Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist				
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	177,88	207,52	222,35	296,46
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	245,63	286,57	307,04	409,38
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	319,60	372,86	399,50	532,66
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	439,14	512,33	548,93	731,90
6.	Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz				
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	21,41	24,98	26,77	35,69
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	50,82	59,29	63,53	84,70
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wieder- befestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	84,62	98,72	105,77	141,03
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundär- teleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	120,35	140,41	150,44	200,59
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	90,51	105,60	113,14	150,85
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	18,14	21,16	22,67	30,23
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	132,21	154,25	165,26	220,35
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	26,51	30,93	33,14	44,18
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	98,80	115,26	123,50	164,66
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	118,96	138,79	148,70	198,27
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	15,51	18,10	19,39	25,85
6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	43,93	51,25	54,92	73,22
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	85,25	99,46	106,57	142,09
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	258,71	301,83	323,39	431,18
7.	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen				
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	219,10	255,61	273,87	365,16
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	133,82	156,12	167,27	223,03
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	79,76	93,06	99,71	132,94
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantat- getragene Krone oder Brückenanker	16,73	19,52	20,91	27,88
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	534,66	623,77	668,33	891,10
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	15,46	18,03	19,32	25,76
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Total- prothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	76,58	89,35	95,73	127,64